



# Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 30. Juli 2014

Nummer 30

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft</b>	
Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen . . . . .	947
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Zweite Änderung der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe . . . . .	950
<b>Ministerium des Innern</b>	
Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ (Auflösung des Zweckverbandes zum 1. Januar 2015) . . . . .	950
Ordnungsbehördliches Vorgehen gegen öffentliches Zeigen der Reichskriegsflagge Erlass vom 19. April 2002 - Az.: III/7-10-00/1 . . . . .	951
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15236 Jacobsdorf . . . . .	956
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15374 Müncheberg . . . . .	956
Erweiterung der Hähnchenmastanlage am Standort 16259 Neumädewitz . . . . .	957
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Schweinemastanlage durch Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 04936 Kremnitzau OT Malitschkendorf . . . . .	958
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Biogasanlage in 15838 Am Mellensee OT Saalow . . . . .	958
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 04924 Bad Liebenwerda OT Möglenz . . . . .	959

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Drebkau</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	960
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Rundfunk Berlin-Brandenburg</b>	
Grundsätze für die Zusammenarbeit im ARD-Gemeinschaftsprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen“ und anderen Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten .....	961
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	964
Insolvenzsachen .....	973
Güterrechtsregistersachen .....	974
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	974

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

Erlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 31/2014  
Vom 23. Juni 2014

Auf der Grundlage der noch geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 4. Juni 2009 werden weiterhin die nach Nummer II 3 Buchstabe c bis f der VwV zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO, Rn. 136 bis 139 bundesweiten Ausnahmegenehmigungen für die dort aufgeführten schwerbehinderten Menschen ohne Möglichkeit der Benutzung ausgewiesener Schwerbehindertenparkplätze (Zeichen 314 und 315 mit Zusatzzeichen 1044-10 StVO) gewährt.

Die aufgeführten schwerbehinderten Menschen entsprechen weitestgehend den Personengruppen, denen auf Grund der brandenburgischen Sonderregelung im Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 14/2009 vom 3. August 2009 (ABl. S. 1620), geändert durch die Bekanntmachung vom 18. November 2009 (ABl. S. 2422), schon bisher Parkerleichterungen gewährt worden sind, die zusätzlich auch zur Benutzung ausgewiesener Schwerbehindertenparkplätze in den Ländern Brandenburg und Berlin berechtigt.

Zur Vermeidung von Nachteilen für diese Gruppen schwerbehinderter Menschen legt das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft fest, dass in Ergänzung der bundeseinheitlichen Ausnahmegenehmigung den berechtigten Personenkreisen mit Wohnsitz im Land Brandenburg eine Ausnahmegenehmigung entsprechend dem beigefügten Muster (Anlage 2) zu erteilen ist, die gemäß einer Vereinbarung mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt auch im Land Berlin gilt. Der besondere Parkausweis (Verkehrsblatt 2009 S. 392), der von einer Straßenverkehrsbehörde des Landes Brandenburg oder des Landes Berlin ausgestellt worden ist, berechtigt somit auch zur Benutzung ausgewiesener Schwerbehindertenparkplätze (Zeichen 314/315 mit Zusatzzeichen 1044-10 StVO) in beiden Bundesländern. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie und dem Ministerium des Innern wird für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen durch die Straßenverkehrsbehörden im Land Brandenburg Folgendes bestimmt:

#### 1 Berechtigter Personenkreis

Auf Antrag erhalten nachstehend aufgeführte Personen - mit folgenden vom Landesamt für Soziales und Versorgung bestätigten Gesundheitsstörungen beziehungsweise Funktionsbeeinträchtigungen - eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO (Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen):

- a) Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 al-

lein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);

- b) Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;
- c) Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt;
- d) Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt.

#### 2 Verwaltungsverfahren

- a) Das Landesamt für Soziales und Versorgung prüft im Wege der Amtshilfe bereits im Rahmen des Verfahrens über die Feststellung des Grades der Behinderung, ob ein Antragsteller/eine Antragstellerin zu einem der in Nummer 1 bestimmten Personenkreise gehört und erteilt eine Bescheinigung (Anlage 1) als Nachweis zum formlosen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO (Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen). Der Antrag ist unter Vorlage der Bescheinigung des Landesamtes für Soziales und Versorgung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.
- b) Die zuständige Straßenverkehrsbehörde erteilt eine Ausnahmegenehmigung gemäß dem beigefügten Muster (Anlage 2) mit dem im Verkehrsblatt 2009 S. 391 bekannt gegebenen Parkausweis. Die Ausnahmegenehmigung und der Parkausweis sind längstens für fünf Jahre zu erteilen (Nummer III 2 der VwV zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO, Rn. 141) oder für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises, wenn diese unter fünf Jahren liegt. Unbefristet erteilte Ausnahmegenehmigungen sind durch befristete Ausnahmegenehmigungen zu ersetzen.
- c) Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel gebührenfrei erteilt werden (Nummer III 3 der VwV zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO, Rn. 142).

#### 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Regelung tritt am 1. August 2014 in Kraft und am 31. Juli 2019 außer Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass über die Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen vom 3. August 2009 (ABl. S. 1620), geändert durch die Bekanntmachung vom 18. November 2009 (ABl. S. 2422), außer Kraft.

## Anlage 1



Landesamt für Soziales und Versorgung  
des Landes Brandenburg  
Außenstelle

Datum: .....

## Bescheinigung

zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde als Nachweis zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen:

Es wird bestätigt, dass

Frau/Herr .....

geboren am .....

wohnhaf in .....

AZ .....

zu einer der folgenden Personengruppen nach Nummer II 3 Buchstabe c bis f der VwV zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO, Rn. 136 bis 139, gehört:

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)
- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
- Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt
- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt

Die oben genannte Person erfüllt damit die medizinischen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (Bewilligung von Parkerleichterungen) für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen.

Landesamt für Soziales und Versorgung

*Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.*

Hinweis: Zur Beantragung der Ausnahmegenehmigungen benötigt die Straßenverkehrsbehörde neben dieser Bescheinigung auch eine beidseitige Kopie des Schwerbehindertenausweises.

Anlage 2

(Behörde)  (Ort)  (Datum)	(Aktenzeichen)	Bildliche Darstellung der genannten Verkehrszeichen:  Zeichen 242.1   Zeichen 283   Zeichen 286   Zeichen 290.1   Zeichen 314   Zeichen 314.1   Zeichen 315   Zeichen 325.1   Bild 318 
<b>Ausnahmegenehmigung Nr.:</b> <b>zur Gewährung von Parkerleichterungen</b> <b>für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen</b> <b>nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO</b>		
Frau/Herrn  wohnhaft in		
und dem jeweils befördernden Fahrzeugführer der vorgenannten Person wird aufgrund des § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO die Ausnahmegenehmigung erteilt, mit einem Kraftfahrzeug		
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 288, 290.1 StVO) oder in Berlin auch an Stellen, an denen das absolute Haltverbot (Zeichen 283 StVO) mit Zusatzzeichen "Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei" angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken,</li> <li>2. im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,</li> <li>3. an Stellen, die durch Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO), „Parkraumbewirtschaftungszone“ (Zeichen 314.1 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,</li> <li>4. in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,</li> <li>5. an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,</li> <li>6. auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken,</li> <li>7. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,</li> </ol> sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.		
Diese Parkerleichterungen gelten im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.		
<b>Nebenbestimmungen:</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Während des Parkens ist der als Anlage beigefügte Parkausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen.</li> <li>2. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.</li> <li>3. Beim Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 288 StVO), im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), wenn durch Zusatzzeichen das Parken nicht zugelassen ist, auf Bewohnerparkplätzen und in Berlin im absoluten Haltverbot (Zeichen 283 StVO) mit Zusatzzeichen "Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei" ist zusätzlich die Ankunftszeit durch die Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, Bild 318 StVO) nachzuweisen.</li> <li>4. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbraucht werden ist. Missbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden.</li> </ol>		
<b>Allgemeine Hinweise:</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Von der Ausnahmegenehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden.</li> <li>2. Die Halt- und Parkverbote des § 12 StVO sind zu beachten, soweit die Ausnahmegenehmigung nichts anderes bestimmt.</li> <li>3. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum Halten oder Parken innerhalb der durch Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken, es sei denn, bei absoluten Haltverboten in Berlin ist das Zusatzzeichen "Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei" angeordnet.</li> <li>4. Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen.</li> <li>5. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen diesen Bescheid mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.</li> <li>6. Soweit zum Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO) das Zusatzzeichen „Pkw“ angeordnet ist, darf dort mit anderen Fahrzeugen nicht geparkt werden; beim „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315 StVO) darf das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht mehr als 2,8 t betragen.</li> </ol>		
<b>Besonderer Hinweis für eine Nutzung dieser Ausnahmegenehmigung außerhalb Berlins und Brandenburgs:</b> Diese Ausnahmegenehmigung gilt außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg <b>nicht</b> für Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol), die ausschließlich für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen und für blinde Menschen reserviert sind.		
Die Ausnahmegenehmigung ist gültig bis:		
Unterschrift, Siegel		
Parkplätze mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol) in Berlin und Brandenburg z.B.: 		

## Zweite Änderung der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe

Erlass des Ministeriums der Finanzen  
Vom 30. Juni 2014

### I.

Die Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe vom 16. Oktober 2007 (ABl. S. 2483), geändert durch die Bekanntmachung vom 30. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 53), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird aufgehoben.
2. Die Nummern 5 bis 13 werden die Nummern 4 bis 12.
3. Die Anlage 1 wird aufgehoben.
4. Die Anlagen 2 bis 4 werden die Anlagen 1 bis 3.

### II.

Dieser Erlass tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

## Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ (Auflösung des Zweckverbandes zum 1. Januar 2015)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Gesch.Z.: 33-347-21  
Vom 8. Juli 2014

### I.

#### Genehmigung

Gemäß § 20 Absatz 4 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), genehmige ich die mit der Fünften Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ mit Wirkung zum 01.01.2015 beschlossene Auflösung des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag

Seeberg

### II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

## Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald (GRPS)

Auf der Grundlage der §§ 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) sowie auf der Grundlage von § 7 Absatz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald (GRPS) vom 14. November 1997 (ABl./AAnz. 1998 S. 842), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 17. März 2011 (ABl. S. 706) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald (GRPS) in ihrer Sitzung am 23.05.2014 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald (GRPS) beschlossen:

### § 1

#### Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgelöst.

(2) Die Satzung des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald tritt im Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes außer Kraft.

(3) Fortbestehende Rechte und Pflichten regelt eine zwischen den Zweckverbandsmitgliedern abgeschlossene Auseinandersetzungsvereinbarung.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Lübbenau, 23. Mai 2014

gez. S. Loge  
Verbandsvorsteher

gez. H. Wenzel  
Vors. der Verbandsversammlung

**Ordnungsbehördliches Vorgehen gegen  
öffentliches Zeigen der Reichskriegsflagge  
Erlass vom 19. April 2002 - Az.: III/7-10-00/1**

Erlass des Ministeriums des Innern  
des Landes Brandenburg  
Az.: 45.3-891-21  
Vom 10. Juni 2014

Da der o. g. Erlass außer Kraft getreten ist und die Notwendigkeit, gegen das Führen, Zeigen und Verwenden der Reichskriegsflagge in der Öffentlichkeit vorzugehen, weiterhin besteht, ergeht folgender neuer Erlass:

1. Das Zeigen oder Verwenden der Reichskriegsflagge aus der Zeit vor 1935 in der Öffentlichkeit ist auf der Grundlage der §§ 1 und 13 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu unterbinden und die Flagge gemäß § 23 Nummer 1 Buchstabe g OBG in Verbindung mit § 25 Nummer 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes sicherzustellen.

Die Reichskriegsflagge ist weiterhin Symbol nationalsozialistischer Anschauungen und/oder von Ausländerfeindlichkeit. Ihre Verwendung in der Öffentlichkeit stellt eine nachhaltige Beeinträchtigung der Voraussetzungen für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben und damit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung dar.

2. Reichskriegsflaggen im Sinne dieses Erlasses sind nachfolgend genannte Flaggen:
  - Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes/Deutschen Reiches von 1867 bis 1921 (Anlage 1),
  - Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1922 bis 1933 (Anlage 2),
  - Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1933 bis 1935 (Anlage 3).

Die Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1935 bis 1945 enthält neben dem Eisernen Kreuz zusätzlich das Hakenkreuz. Das Zeigen dieser Flagge (Anlage 4) ist nach § 86a des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar.

Nach § 86a Absatz 2 Satz 2 StGB ist auch das Verbreiten und Verwenden solcher Kennzeichen strafbar, die den Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zum Verwechseln ähnlich sind.

Der Erlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Eine Befristung der Geltungsdauer erfolgt nicht, da eine Änderung der Einschätzung der Notwendigkeit des Erlasses auf absehbare Zeit nicht zu erwarten ist.

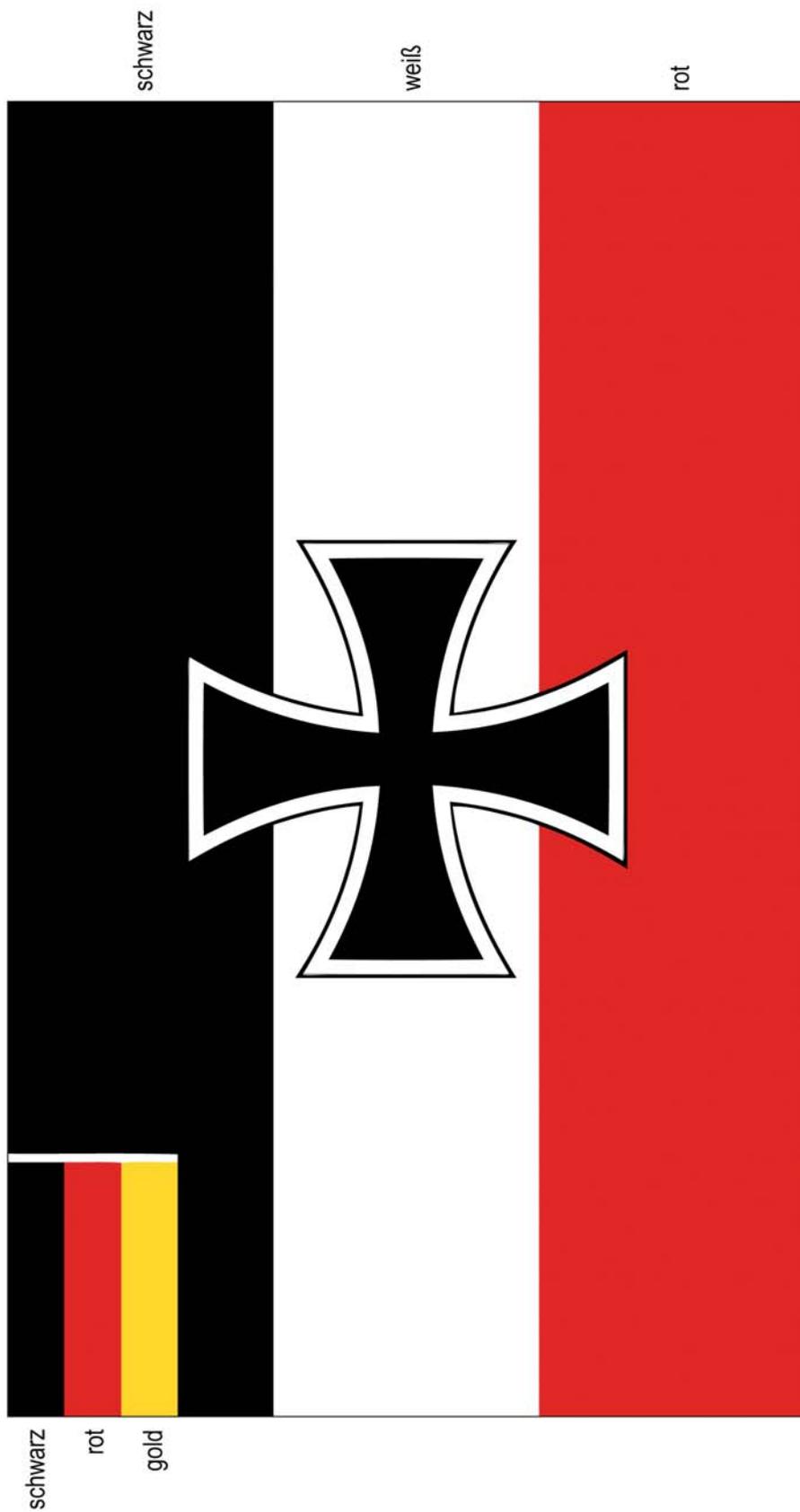
Die Landräte und Landrätinnen werden gebeten, die örtlichen Ordnungsbehörden ihres Landeskreises unverzüglich zu informieren.

Anlage 1



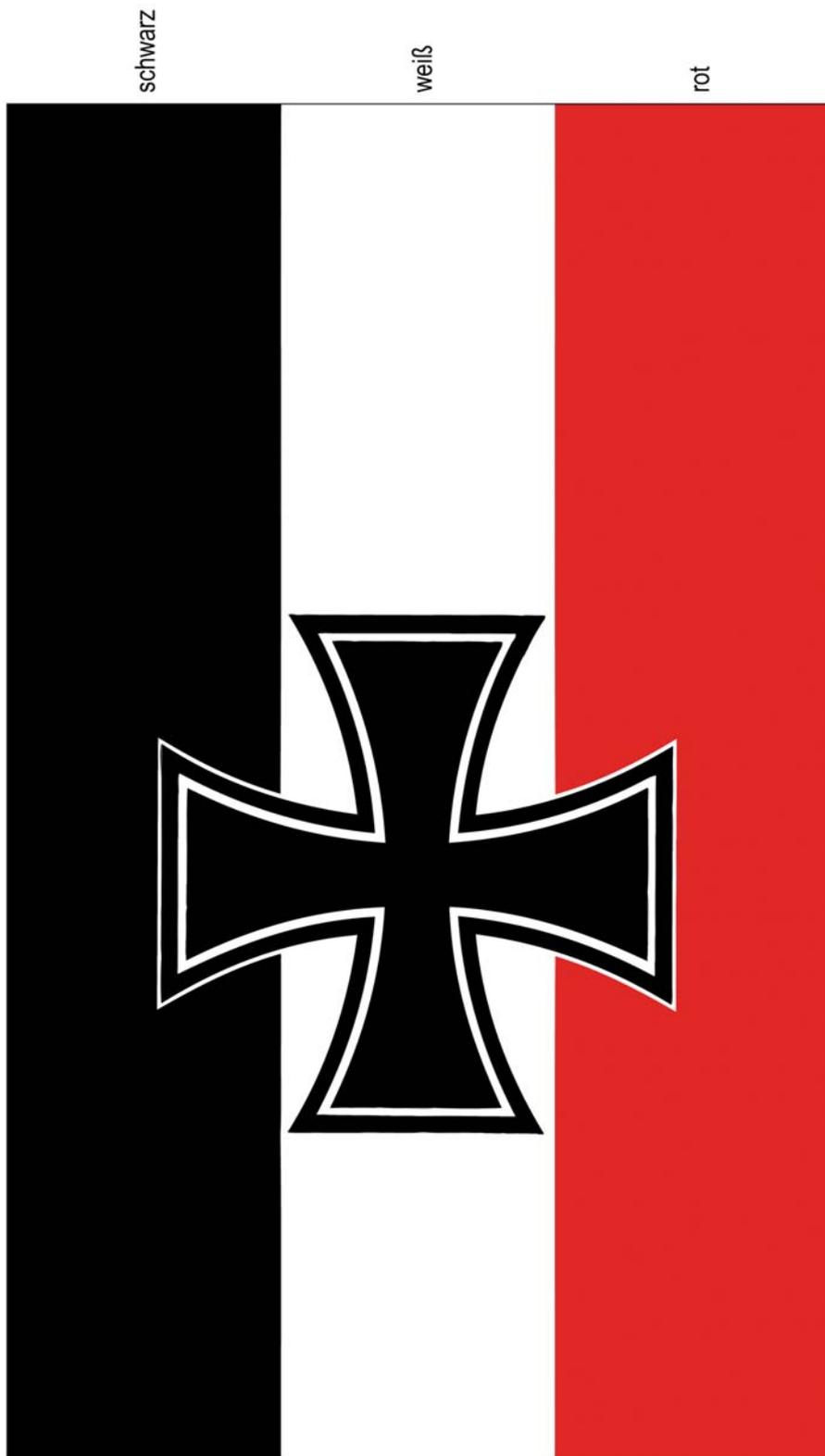
Kriegsfahne des Norddeutschen Bundes, später des Deutschen Reiches 1867 - 1921

Anlage 2



Kriegsfahne des Deutschen Reiches 1922 - 1933

Anlage 3



Kriegsflagge des Deutschen Reiches 1933 - 1935

Anlage 4



Reichskriegsflagge 1935 - 1945

**Feststellung des Unterbleibens einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
von zwei Windkraftanlagen in 15236 Jacobsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 29. Juli 2014

Die Firma MLK Windpark Sieversdorfer Heide Nr. 58 GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15236 Jacobsdorf in der Gemarkung Jacobsdorf, Flur 1, Flurstück 280 (Landkreis Oder-Spree) zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az. G06113).

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
von zwei Windkraftanlagen in 15374 Müncheberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 29. Juli 2014

Die Firma ASE Wasser- und Umwelttechnik GmbH, Bürgermeister-Weger-Weg 9 in 82140 Olching beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15374 Müncheberg in der Gemarkung Müncheberg, Flur 15, Flurstücke 12/1 und 154 (Landkreis Märkisch-Oderland) zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az. G01114).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens der Nummer 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Erweiterung der Hähnchenmastanlage am Standort 16259 Neumädewitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 29. Juli 2014

Der Landwirtschaftsbetrieb Hans-Joachim Schulz, Dorfstraße 14 in 16259 Oderaue, Ortsteil Mädewitz, Gemeindeteil Neumädewitz beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Hähnchenmastanlage mit 150.000 Tierplätzen auf dem Grundstück in der **Gemarkung Neumädewitz, Flur 1, Flurstück 332** (Az. G02814).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Neubau eines 4. Hähnchenstalls mit einer Kapazität von 50.000 Tierplätzen (Erhöhung der Gesamtkapazität auf 200.000 Tierplätze), die Errichtung eines 3. Getreidesilos und den Neubau einer Trocknungshalle für Getreide.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Anlage der Nummer 7.1.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Für das beantragte Vorhaben wird ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.

#### **Prüfung zum Erfordernis einer UVP**

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVP wurde für die beantragte Änderung/Erweiterung der Hähnchenmastanlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können im Rahmen der Auslegung des Genehmigungsantrages eingesehen werden.

#### **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 11. August 2014 bis einschließlich 10. September 2014** beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und beim Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer 107 in 16269 Wriezen ausgelegt und können dort während der Sprechzeiten von Jedermann eingesehen werden.

#### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 11. August 2014 bis einschließlich 24. September 2014** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder beim Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### **Erörterungstermin**

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 28. Oktober 2014 um 10:00 Uhr, im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Wurden die Einwendungen nicht form- und fristgerecht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

#### **Hinweise**

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung  
der Schweinemastanlage durch Errichtung  
und Betrieb einer Biogasanlage  
in 04936 Kremnitzau OT Malitschkendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 29. Juli 2014

Die Firma Burgwall Agrar GmbH, beantragt die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage durch Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Malitschkendorf, Flur 2, Flurstücke 253 und 254 in 04936 Kremnitzau OT Malitschkendorf (Landkreis Elbe-Elster).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1.7.2 V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 7.7.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung der  
Biogasanlage in 15838 Am Mellensee OT Saalow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 29. Juli 2014

Die Firma IEB Innovative Energien Potsdam GmbH, beantragt die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb einer Gärrückstandstrocknungsanlage nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Saalow, Flur 3, Flurstück 424 in 15838 Am Mellensee OT Saalow (Landkreis Teltow-Fläming).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 8.6.3.2 V und 1.2.2.2 V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für die beantragten Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben  
Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage  
in 04924 Bad Liebenwerda OT Möglenz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 29. Juli 2014

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus, beantragt die Ge-

nehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in der Gemarkung Möglenz, Flur 5, Flurstück 81.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G).

Nach § 3c UVP)G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### **Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst  
Brandenburg, Oberförsterei Drebkau  
Vom 14. Juli 2014

Der Antragsteller plant im Landkreis Spree-Neiße, Gemarkung Klein Döbbern, Flur 1, Flurstück 105 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG<sup>1</sup> auf einer Fläche von 7,3100 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>2</sup> ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 12.06.2014 Az.: LFB 30.03.7020-6/61/2014 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden

Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 035602 5191825 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Drebkau, Drebkauer Hauptstraße 12, 03116 Drebkau eingesehen werden.

### **Rechtsgrundlagen**

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rundfunk Berlin-Brandenburg

### Grundsätze für die Zusammenarbeit im ARD-Gemeinschaftsprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen“ und anderen Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten (Richtlinien gemäß § 11e RStV in der Fassung vom 17. September 2013)

Bekanntmachung des Rundfunk Berlin-Brandenburg  
Vom 1. Juli 2014

#### Präambel

Rundfunk ist Medium und Faktor des Prozesses umfassender freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung. Demgemäß ist Rundfunkfreiheit primär eine der freien Meinungsbildung dienende Freiheit. Sie ist konstituierend für die Demokratie.

Artikel 5 GG verlangt, dass alle in Betracht kommenden Kräfte im Gesamtprogramm zu Wort kommen können und dass der Rundfunk weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert wird [ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 12, 205; 31, 314; 57, 295; 73, 118; 74, 297; 83, 238; 87, 181; 90, 60)].

Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben ist die ARD in besonderer Weise verpflichtet.

Die nachfolgenden Verpflichtungen gelten für das ARD-Gemeinschaftsprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen“ sowie die anderen Gemeinschaftsprogramme und -angebote.

### I. Programmgestaltung

#### (1) Auftrag

(a) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung.

(b) Die Programme und Angebote der ARD dienen der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung. Die Angebote und Programme der ARD haben ein vielfältiges kulturelles Angebot zu vermitteln. Sie berücksichtigen die Bedürfnisse von Mehrheiten und Minderheiten.

(c) Die Programme und Angebote der ARD haben der Allgemeinheit einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Die ARD soll hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern.

(d) Der Auftrag zur Information erstreckt sich dabei auf alle Bereiche des politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens und umfasst auch die Darstellung geschichtlicher Zusammenhänge und Entwicklungen. Angebote zur Beratung sind ein wichtiger Bestandteil dieses Informationsangebotes der ARD.

(e) Mit ihren Programmen und Angeboten leistet die ARD einen Beitrag zur Vermittlung von Bildung und Wissen. Sie verbreitet und fördert Bildungsangebote.

(f) In den Programmen und Angeboten der ARD soll anregende, vielfältige und kultivierte Unterhaltung dargeboten werden. Das Unterhaltungsangebot berücksichtigt in seiner Breite die Interessen aller Alters- und Bevölkerungsgruppen.

(g) Die ARD vermittelt und fördert Kultur, Kunst und Wissenschaft. Das Geschehen in den Ländern und die kulturelle Vielfalt der Bundesrepublik sind in den Programmen und Angeboten der ARD angemessen darzustellen. Die Programme und Angebote der ARD sollen einen wesentlichen Anteil an Eigenproduktionen und sonstigen Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutsch-sprachigen und europäischen Raum enthalten.

(h) Die ARD setzt sich dafür ein, der gesamten Bevölkerung einen möglichst einfachen und ungehinderten Zugang zu ihren Programmen und Angeboten zu ermöglichen. Sie nutzt die dafür relevanten Infrastrukturen und Übertragungswege.

#### (2) Anforderungen an die Gestaltung von Sendungen und Angeboten

(a) Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen. Die Persönlichkeitsrechte anderer sind zu achten. Die Programme und Angebote sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit zu stärken.

(b) Auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung und der allgemeinen Gesetze tragen die Programme und Angebote der ARD zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bei. Sie sollen das Verständnis für alle Fragen des demokratischen und föderalen Zusammenlebens fördern.

(c) Die Programme und Angebote sollen die Toleranz im Sinne der Achtung von Glauben, Meinung und Überzeugung der Mitmenschen fördern. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

(d) Dem Schutz der Jugend ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Hierfür gelten in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften die ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes und die ARD-Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes. Gewalt darf nicht verharmlost oder verherrlicht werden. In den Programmen und Angeboten der ARD werden keine indizierte Filme ausgestrahlt. Die Anliegen von Familien und Kindern so-

wie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind angemessen zu berücksichtigen.

(e) Auf die Trennung von Werbung und Programm ist besonders zu achten. Hierfür gelten in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften die ARD-Richtlinien zur Trennung von Werbung und Programm.

### **(3) Anforderungen insbesondere an Informationssendungen und -angebote**

Die ARD hat bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit der Programme und Angebote zu berücksichtigen.

(a) Das Gebot der Vielfalt gilt besonders für informierende und meinungsbildende Sendungen. Profilierte politische Aussagen und Analysen sind ebenso wesentliche Bestandteile des Programms wie die Information über bisher unbekanntes Sachverhalte und Zusammenhänge.

Auch die Berichterstattung über nicht verfassungskonforme Meinungen, Ereignisse oder Zustände gehört zur Informationspflicht. Die selbstverständliche Anerkennung der vom Grundgesetz festgelegten freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung schließt eine sachlich-kritische Auseinandersetzung mit dem geltenden Recht nicht aus. Keinesfalls darf jedoch durch das Programm zur gewaltsamen Veränderung dieser Verfassungsordnung oder zu strafbaren Handlungen aufgefordert werden.

(b) Im Programm vertretene Meinungen sind nicht die Meinungen der Rundfunkanstalten, sondern Meinungsäußerungen der Autoren und Befragten; sie müssen als solche erkennbar sein. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen. In Berichten und in Beiträgen, in denen sowohl berichtet als auch gewertet wird, dürfen keine Tatbestände unterdrückt werden, die zur Urteilsbildung nötig sind. Alle Beiträge haben den Grundsätzen journalistischer Sorgfalt und Fairness und ihrer Gesamtheit der Vielfalt der Meinungen zu entsprechen. Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Zur journalistischen Sorgfalt gehört, dass Tatsachenbehauptungen überprüft werden; Vermutungen sind als solche zu kennzeichnen. Sind für eine kritisch analytische Sendung Tatsachenbehauptungen vorgesehen, die sich gegen eine Person oder Institution richten, so gehört es zur sorgfältigen Vorbereitung der Sendung, die Betroffenen soweit erforderlich und möglich zu hören und deren Auffassung nicht außer Acht zu lassen.

(c) Bei der Wiedergabe von Interviews und Statements darf der Sinn der Aussage nicht verändert oder verfälscht werden. Das gilt insbesondere bei Kürzungen und bei der Verwertung von Archivmaterial. Personen, die um Mitwirkung an einer Sendung gebeten werden, dürfen über Art und Zweck ihrer Mitwirkung nicht getäuscht werden.

(d) Die Sendungen der Tagesschau dürfen keine Meinungsäußerungen der Redaktion enthalten; in Korrespondentenberichten

sind Meinungsäußerungen zulässig. Kommentare im Rahmen von Tagesschau und Tagesthemen müssen von den Nachrichten deutlich abgegrenzt sein. Auf die für den Kommentar verantwortliche Rundfunkanstalt ist hinzuweisen.

(e) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von den Rundfunkanstalten durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

### **(4) Besondere Anforderungen für Onlineangebote**

(a) Grundlage für die Onlineangebote der ARD bilden die verfassungsrechtlichen und rundfunkstaatsvertraglichen Vorgaben. Diese Angebote dienen der Erfüllung des Programmauftrags und sind an diesen Auftrag gebunden. Sie informieren, bilden und unterhalten. Die Onlineangebote vertiefen und vernetzen die Programminhalte aus Hörfunk und Fernsehen.

(b) Werbung und Sponsoring finden in den ARD-Onlineangeboten nicht statt.

(c) Mit ihren Onlineangeboten trägt die ARD dem veränderten Informations- und Kommunikationsverhalten Rechnung. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt in den neuen Medien und trägt damit zur Meinungsbildung in der Gesellschaft bei. Vor allem die Jüngeren, die mit dem Internet aufwachsende Generation, lassen sich auf diesem Wege erreichen.

(d) Den Nutzern bietet die ARD mit ihren Onlineangeboten durch unabhängige redaktionelle Auswahl und transparente Nutzerführung Orientierung im Netz. Sie ist von besonderer Bedeutung in einem Medium, das durch eine nicht abzählbare Fülle von Informationen und Diensten sowie durch ein kommerzielles Umfeld geprägt ist.

(e) Die Onlineangebote bieten den Rundfunkteilnehmern hochwertige Inhalte der ARD zur zeitsouveränen Nutzung und ohne zusätzliche Kosten für die gebührenfinanzierten Inhalte. Die ARD will mit ihren Onlineangeboten alle Bevölkerungsgruppen erreichen. Angebotsstrukturierung und Themenauswahl folgen den Kriterien der umfassenden Information, der Themenvielfalt und Programmqualität. Im Unterschied zu kommerziellen Angeboten steht dabei die Maximierung von Zugriffszahlen nicht im Mittelpunkt.

(f) Die Onlineangebote entsprechen dem öffentlich-rechtlichen Programmstandard und erfordern eine eigenständige journalistische Leistung. Die inhaltliche Richtigkeit der von der ARD verbreiteten Onlineangebote ist durch regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung zu gewährleisten.

(g) Externe Links dienen der unmittelbaren Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines Themas oder dem Programmservice. Sie bieten so einen inhaltlichen und medien-spezifischen Mehrwert für den Nutzer. Sie sollen möglichst auf anerkannte Quellen verweisen. Sie müssen redaktionell veranlasst sein. Ihre Auswahl bedarf einer besonderen redaktionellen Sorgfalt. Externe Links werden als solche gekennzeichnet. Es werden keine Links gesetzt, die unmittelbar zu Inhalten führen, die gewaltverherrlichend oder jugendgefährdend sind.

(h) Chats werden redaktionell begleitet. Sie werden mit Teilnahmeregeln und Teilnehmerbegrenzungen versehen, soweit dies zur Gewährleistung der redaktionellen Überwachungsaufgabe geboten erscheint. Foren und elektronische Gästebücher sind regelmäßig dahingehend redaktionell zu überprüfen, dass keine Verbreitung gewaltverherrlichender, jugendgefährdender oder kommerzieller Inhalte erfolgt.

(i) Die Onlineangebote werden technisch so erstellt, dass die Rundfunkteilnehmer sie auf möglichst allen gängigen Softwareplattformen nutzen können. Die ARD bedient sich für die Erstellung, Pflege und Verbreitung ihrer Onlineangebote der aktuellen medienpezifischen technischen Entwicklungen und Standards. Der barrierefreie Zugang für Menschen mit Behinderungen wird gemäß der technischen Entwicklung ständig verbessert.

(j) Die ARD betreibt keine eCommerce-Plattformen für kommerzielle Waren oder Dienstleistungen Dritter. Für die kostenpflichtige Abgabe von Sendungen oder Sendungsbestandteilen (Mitschnitte) für die private Nutzung sowie den Verkauf von Merchandising-Produkten mit Programmbezug kann auch der Online-Vertriebsweg genutzt werden. Die ARD kann den Rundfunkteilnehmern auch ihren Programmservice online anbieten, wie zum Beispiel die Möglichkeit, Karten zu ihren Konzerten und anderen Programmveranstaltungen zu bestellen.

## **II. Bericht über die Erfüllung des Auftrages nach § 11e Absatz 2 RStV und Verfahren zur Aufstellung von Selbstverpflichtungen für die Gemeinschaftsprogramme und -angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten**

(1) Alle zwei Jahre veröffentlichen die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten einen Bericht über die Erfüllung ihres Auftrags, über die Qualität und Quantität der Gemeinschaftsprogramme und -angebote sowie die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen (sog. Selbstverpflichtungen). Im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärungen sollen auf der Grundlage der Grundsätze zur Programmgestaltung (vgl. Ziffer I) zu den geplanten Aktivitäten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten konkrete Aussagen insbesondere im Hinblick auf einzelne Elemente der Programme und Angebote sowie geplante Schwerpunkte und Veränderungen abgegeben werden. Der Bericht soll das öffentlich-rechtliche Profil der Gemeinschaftsprogramme und -angebote wiedergeben.

(2) Die ARD-Programmdirektion und die ARD-Onlinekoordination erstellen alle zwei Jahre federführend für die jeweiligen Bereiche den Entwurf der gemäß § 11e Absatz 2 RStV zu veröffentlichenden Berichte über die Erfüllung des Auftrags, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der geplanten Angebote (sog. Bericht und Leitlinien).

Nach Beratung durch die Fernsehprogrammkonferenz und die Redaktionskonferenz Online sowie die Intendanten und Intendantinnen der Landesrundfunkanstalten wird der Entwurf den Rundfunkräten der Landesrundfunkanstalten zur Beratung und Kenntnisnahme zugleitet.

Die GVK koordiniert gemäß § 5a Absatz 2 ARD-Satzung die Beratungen der Rundfunkräte. Der ARD-Programmbeirat gibt eine Stellungnahme zum Entwurf von Bericht und Leitlinien ab. Vor Verabschiedung der auf Grundlage der Beratungsergebnisse überarbeiteten Fassung durch die Intendantinnen und Intendanten der Landesrundfunkanstalten in der letzten Hauptversammlung des betreffenden Jahres erfolgt eine abschließende Behandlung in der GVK. Bericht und Leitlinien sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

## **III. Programmkontrolle**

(1) Die Aufsichtsorgane der an den Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten beteiligten Rundfunkanstalten überwachen die Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen bzw. staatsvertraglichen Programmrichtlinien unter Berücksichtigung dieser Grundsätze.

(2) Beschlüsse einzelner Aufsichtsorgane, in denen ein Beitrag beanstandet wird, der von einer anderen Rundfunkanstalt eingebracht wurde, werden zur weiteren Behandlung den zuständigen Organen der einbringenden Rundfunkanstalt zugeleitet und dem Programmbeirat Deutsches Fernsehen zur Kenntnis gegeben.

## **IV. Beschwerden**

Beschwerden gegen Beiträge in Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten werden jeweils an die einbringende Rundfunkanstalt weitergeleitet und von dieser behandelt. Unberührt bleibt die Behandlung eingehender Beschwerden durch jede verbreitende Rundfunkanstalt.

## **V. Gegendarstellungen und sonstige äußerungsrechtliche Ansprüche**

(1) Für Gegendarstellungsansprüche gilt § 8 ARD-Staatsvertrag.

(2) Für sonstige äußerungsrechtliche Ansprüche gelten die nachfolgenden Regelungen, die eine einheitliche Handhabung ermöglichen sollen.

(3) Die redaktionelle Verantwortung für Beiträge in Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten trägt die jeweils einbringende Rundfunkanstalt. Unberührt hiervon bleibt die Verantwortung aller an Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten beteiligten Rundfunkanstalten für die Verbreitung dieser Beiträge innerhalb ihres jeweiligen gesetzlichen Sendegebiets.

(4) Zuständig für die Bearbeitung ist die den Beitrag einbringende Rundfunkanstalt. Sofern Ansprüche bei einer anderen als der einbringenden Rundfunkanstalt geltend gemacht werden, leitet diese das Begehren an die zuständige Rundfunkanstalt weiter. Die abgebende Rundfunkanstalt verbindet dies mit der rechtsverbindlichen Zusage gegenüber dem Antragsteller, dass sie eine von der zuständigen Rundfunkanstalt abgegebene Erklärung oder eine gegen diese erwirkte gerichtliche Entscheidung als auch für sich verbindlich anerkennen wird. Die einbringende Anstalt ist bevollmächtigt, verbindliche Erklärungen für die anderen beteiligten Rundfunkanstalten abzugeben.

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Bad Liebenwerda

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 23. September 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Plessa Blatt 1406** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Plessa	2	518	Gebäude- und Freifläche Sansch	988 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: unbebautes Grundstück belegen Industriestraße.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.01.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 8.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 55/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 23. September 2014, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Rückersdorf Blatt 518** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Rückersdorf	1	452	Gebäude- und Freifläche Sperlingsweg 134,135	506 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Bungalow mit Anbau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.08.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 49.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 51/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 23. September 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Oppelhain Blatt 255** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Oppelhain	1	53	Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 12	300 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.09.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 117.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 52/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 25. September 2014, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Plessa Blatt 8** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
13	Plessa	3	291/1	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen Ackerland	9.166 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: unbebautes Grundstück.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 22.01.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 7.900,00 EUR.

Im Termin am 25.02.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
Geschäfts-Nr.: 15 K 3/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 30. September 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 8398** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: 24,02/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 11, Flurstück 440, Gebäude- und Freiflächen Glasmacherstr. 10, 30, 50 und Cottbuser Str. 35, 37, 39, groß 3.755 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Cottbuser Str. 39, Hochpaterr rechts, Nr. 33 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung (3 Zimmer, Küche, Flur, Bad und Balkon, WF. ca. 59,61 m<sup>2</sup>), in einem Mehrfamilienhaus.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.06.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 38.900,00 EUR.

Im Termin am 24.06.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 43/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 30. September 2014, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Crinitz Blatt 239** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Crinitz	2	95	Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 95	867 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Mehrfamilienhaus mit Nebengebäuden.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.08.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 80.000,00 EUR.

Im Termin am 26.09.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 63/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 30. September 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schraden Blatt 410** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Schraden	7	189	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Rothes Buschhaus 11	6.382 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: mit einem zweigeschossigen Wohnhaus (Leerstand) und einem ruinösen Scheunennebengebäude bebautes Grundstück im Wasserschutzgebiet „Tettau“ (Wasserschutzzone III).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 25.09.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 9.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 15 K 54/13

#### Versteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 7. Oktober 2014, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Lugau Blatt 562** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Lugau	2	212	Gebäude- und Freifläche Erholungsfläche Feldweg 13	1.346 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus (Baujahr 1998) mit Nebengebäude  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 06.04.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 146.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 15 K 16/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 7. Oktober 2014, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Hirschfeld Blatt 67** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Hirschfeld	19 22		Gebäude- und Freifläche	1.224 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Schankwirtschaft, Saalanbau und Nebengebäude in der Dorfstraße 25

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.07.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 7.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 15 K 48/13

### Amtsgericht Cottbus

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 30. September 2014, 11:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Haus I, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, folgende Grundstücke versteigert werden:

1.) eingetragen im Grundbuch von **Spremberg Blatt 4076** Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Spremberg, Flur 40, Flurstück 206, Gebäude- und Freifläche, Trattendorfer Straße 32, Größe: 1.893 qm,  
Gemarkung Spremberg, Flur 40, Flurstück 207, Landwirtschaftsfläche, Trattendorfer Straße 32, Größe: 321 qm

2.) eingetragen im Grundbuch von **Spremberg Blatt 5637** Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spremberg, Flur 40, Flurstück 84/2, Gebäude- und Freifläche, Trattendorfer Straße 32, Größe: 395 qm

3.) eingetragen im Grundbuch von **Spremberg Blatt 5756** Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spremberg, Flur 40, Flurstück 83/3, Gebäude- und Freifläche, Trattendorfer Straße 32, Größe: 408 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 10.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

zu 1.) auf 30.000,00 EUR

zu 2.) auf 3.500,00 EUR

zu 3.) auf 3.400,00 EUR.

Postanschrift: Trattendorfer Str. 32, 03130 Spremberg

Bebauung: - Ausstellungshalle, Bj. ca. 1990/91, Leichtbauweise  
- Werkstattgebäude, Bj. nicht bekannt, massiv  
- Lager- und Sozialgebäude, Bj. nicht bekannt, massiv  
- Außenanlagen: befestigter Hof

Laut vorliegendem Gutachten bilden die Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit und wurden ehemals als Autohaus mit Werkstatt genutzt.

AZ: 59 K 42/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 30. September 2014, 13:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Haus I, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 11388** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 17, Flurstück 120, Gebäude- und Freifläche, Elisabethstraße 11, Größe: 567 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.05.2012 eingetragen worden.

Postanschrift: Elisabethstr. 11, 03149 Forst (Lausitz)

Bebauung: Villa, Bj. ca. 1888, Sanierung und Modernisierung ca. 2004/2006, zweigeschossig, unterkellert, Dachboden ausgebaut

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 173.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 59 K 42/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 7. Oktober 2014, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Gallinchen Blatt 833** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gallinchen, Flur 2, Flurstück 330, Gebäude- u. Freifläche, Wacholderweg 3 A, 521 m<sup>2</sup>,  
Gemarkung Gallinchen, Flur 2, Flurstück 331, Gebäude- u. Freifläche, Wacholderweg 3 A, 47 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Wohn- u. Gewerbeobjekt mit einem Wohn- (ca. 88 m<sup>2</sup>) u. Geschäftshaus (ca. 114 m<sup>2</sup>), Bj. 1992 sowie einem Carport bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 103.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.  
Geschäfts-Nr.: 59 K 77/12

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 18. September 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 9377** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 143, Flurstück 115, Größe 4.673 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 20, Flurstück 1073, Größe 3.357 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 2 (Flur 143 Flurstück 115) 1,00 EUR

lfd. Nr. 4 (Flur 20, Flurstück 1073) 1,00 EUR

Gesamtausgebot: 1,00 EUR

Postanschrift: 15517 Fürstenwalde, Tränkeweg 15

Bebauung: unbebaut mit Altablagerungen

AZ: 3 K 113/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 24. September 2014, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Merz Blatt 173** - zu je 1/2 Anteil - eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
3	3	240	Gebäude- und Freifläche	435
		242	Dorfstr. 12 a	623

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.05.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 155.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Eichenallee 25, 15848 Ragow-Merz

Bebauung: Einfamilienhaus und Nebengebäude

AZ: 3 K 71/14

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 29. September 2014, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben/Spreewald, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Krossen liegende, im Grundbuch von **Drahnsdorf Blatt 20209** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung Krossen, Flur 1, Flurstück 37, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 22, groß 963 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Bebauung: in zentraler Lage des Gemeindegebietes gelegenes, mit einem nicht unterkellerten Wohnhaus in massiver Bauweise - Baujahr ca. 1900 - Sanierung in den 1980er Jahren und einem Nebengebäude, bebautes Grundstück

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 55.000,00 EUR.

AZ: 52 K 9/13

Amtsgericht Luckenwalde

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 16. September 2014, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 2455** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenfelde, Flur 13, Flurstück 255, Am Stechberg 9, Größe 663 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 100.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.07.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde, Am Stechberg 9. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus als Doppelhälfte mit Nebengelass. Angaben zum Wohnhaus: Bj. ca. 1934, Modernisierung nach 1990, Anbau Wintergarten ca. 1193, ausgebautes DG, Wfl. ca. 153 m<sup>2</sup>, Eigennutzung. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 44/13

**Zwangsversteigerung 2. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 16. September 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 509** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus  
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>,  
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>,  
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 10, Größe 13.056 m<sup>2</sup>,  
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 3.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

und das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 510** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus  
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>,  
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>,  
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 10, Größe 13.056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 4.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf je 4.500,00 EUR pro Tiefgaragenstellplatz festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das jeweilige Grundbuch am 02.07.2013 eingetragen worden.

Die Tiefgaragenstellplätze befinden sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, nördlich der Ortsmitte in der Friedrich-Engels-Straße. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 03.06.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 78/13

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 23. September 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schulzendorf Blatt 5191** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gesamterbbaurecht an den Grundstücken Schulzendorf Blatt 5015, Flur 1, Flurstück 330, Gebäude- und Freifläche, Zum Mühlenschlag, Größe 26 m<sup>2</sup> und Schulzendorf Blatt 5020, Schulzendorf, Flur 1, Flurstück 336, Gebäude- und Freifläche, Zum Mühlenschlag 97, Größe 264 m<sup>2</sup>, jeweils eingetragen in Abt. II Nr. 1.

Das Erbbaurecht endet am 31.12.2091.

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers im Falle der Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen sowie zur Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten und deren Änderung, wenn Sie eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 147.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.08.2012 eingetragen worden.

Das Erbbaurecht befindet sich in 15732 Schulzendorf, zum Mühlenschlag 97. Hierbei handelt es sich um ein Einfamilienhaus als Reihenendhaus. Angaben zum Wohnhaus: Bj. 1999, Wfl. ca. 126,10 m<sup>2</sup>, eigengenutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 178/12

#### **Zwangsversteigerung 5. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 30. September 2014, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4796** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 40, Flurstück 119, GF; Fuchsberge 2; Gewerbe und Industrie, Größe 4.777 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Jüterbog, Flur 40, Flurstück 120, SF; Weg, Größe 134 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 1.050.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.09.2008 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14913 Jüterbog, Fuchsberge 2. Bei dem Flurstück 120 handelt es sich um Verkehrsfläche. Das Flurstück 119 ist bebaut mit einem zweigeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhaus bestehend aus Wohnhaus 1 und 2, welche durch einen Verbindungsbau miteinander verbunden sind. Das Wohnhaus 2 überbaut das Nachbarflurstück 115 fast vollständig. Angaben zum Mehrfamilienhaus: Bj. 1937, Modernisierung ca. 1995, unterkellert, ausbaufähiger Dachraum, teilweise vermietet, zwangsverwaltet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 18.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 17 K 354/08

#### Wiederversteigerung

Im Wege der Wiederversteigerung soll am

**Dienstag, 14. Oktober 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 9051** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

85,87/1.000 (fünfundachtzig 87/100 Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 2, Flurstück 59, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 17, Größe 679 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss (Gebäude 2) bezeichnet mit Nr. 8 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Luckenwalde Blätter 9044 bis 9053 und 9056); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 10.07.1997 Bezug genommen; Eingetragen am 30.09.1997; versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 14.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14943 Luckenwalde, Gartenstraße 17. Das Wohnungseigentum und das Gemeinschaftseigentum weisen umfassende Fertigstellungsdefizite auf. Nach Fertigstellung verfügt die Wohnung über 2 1/2 Zimmer, Küche, Bad/WC und Flur. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 4/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 17. Oktober 2014, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Großbeeren Blatt 231** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Großbeeren, Flur 2, Flurstück 718, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Genshagener Straße 6, Größe 2.611 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 207.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.01.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14979 Großbeeren, Genshagener Str. 6. Es ist bebaut mit zwei 2-geschossigen Wohngebäuden, Bj. ca. 1911, und Nebengebäuden. Das Grundstück befindet sich im Bereich des Bodendenkmals Nr. 130141. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 283/12

#### Amtsgericht Neuruppin

#### Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Dienstag, 26. August 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Gadow Blatt 686** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Gadow	1	39/1	Gebäude- und Freifläche Im Dorfe	813 m <sup>2</sup>
2	Gadow	1	38/1	Gebäude- und Freifläche Im Dorfe	253 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück Dorfstraße 20 in 16909 Wittstock/Dosse OT Gadow, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (ehemaliger Kindergarten, Baujahr ca. 1948/49), einem Schuppen, einer Garage, einem Hundezwinger und einer Außentoilette

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 32.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 369/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 26. August 2014, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Angermünde Blatt 2244** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
253/1000	(Zweihundertdreiundfünfzig Tausendstel)			Miteigentumsanteil an dem Grundstück	

Angermünde 10	212/19	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Berliner Tor 22, 23, 24, 25, 26	1.384 m <sup>2</sup>
---------------	--------	--	----------------------

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Nr. 1 des Aufteilungsplans.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen (insgesamt in den Blättern 2245 bis 2248) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im Übrigen wird wegen des Inhalts und des Gegenstandes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 16.09.1991 Bezug genommen. Eingetragen am 02.09.1992.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine Wohnung (ca. 106 m<sup>2</sup>), gelegen im Reihenhendhaus Berliner Tor 22 in 16278 Angermünde.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 53.900,00 EUR.

Im Termin am 23.10.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 62/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 4. September 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hardenbeck Blatt 512** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Rosenow	1	51/5	Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Rosenower Str. 20	1.675 m <sup>2</sup>

laut Gutachter gelegen Rosenower Str. 20, 17268 Boitzenburger Land, bebaut mit einem EFH (unterkellert, Wfl. ca. 100,5 m<sup>2</sup>) mit Garagengebäude und Carport versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 68.000,00 EUR.

AZ: 7 K 143/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 11. September 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 36** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Wittstock	7	27	Hof- und Gebäudefläche, Baustraße	165 m <sup>2</sup>

laut Gutachter saniertes Fachwerkhäus in Reihenbauweise und Nebenglass, gelegen Baustr. 32, 16909 Wittstock versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 77.000,00 EUR.

AZ: 7 K 164/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 25. September 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Wolfshagen Blatt 179** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wolfshagen	1	89/3	Gebäude- und Freifläche Lindenweg 25	500 m <sup>2</sup>
2	Wolfshagen	1	89/5	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Lindenweg 25	817 m <sup>2</sup>
3	Wolfshagen	1	89/7	Landwirtschaftsfläche Lindenweg 25	544 m <sup>2</sup>

laut Gutachter gelegen Lindenweg 25 in 17337 Uckerland, bebaut mit einem EFH (Bj. 1992, Wfl. ca. 114 m<sup>2</sup>) und Garage, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.09.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 82.100,00 EUR (Grundstück BV Nr. 2: 81.300,00 EUR inkl. Zubehör; Grundstück BV Nr. 3: 1.090,00 EUR).

Geschäfts-Nr.: 7 K 196/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 25. September 2014, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, ein 1/2 Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von **Wentdorf Blatt 976** eingetragenen Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wentdorf	1	31	Gartenland, Gebäude- und Gebäudenebenfläche Die Heidestücke	1.143 m <sup>2</sup>

laut Gutachter bebaut mit einem EFH (Bj. 1987, Wfl. ca. 102 m<sup>2</sup>) und Nebengebäuden (u. a. Garage), gelegen Lindenweg 20 in 19322 Wentdorf, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 32.350,00 EUR.

AZ: 7 K 373/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 7. Oktober 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 781** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wittenberge	16	73	Gebäude- und Freifläche Bahnstr. 100	308 m <sup>2</sup>

3 Grunddienstbarkeit (Überbauungsrecht) an dem Grundstück Wittenberge zu 2 Blatt 5181, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 7, dort eingetragen in Abt. II Nr. 2

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Mehrfamilienhaus (3 WE; Bj. ca. 1910, Wfl. ca. 273 m<sup>2</sup>, Leerstand) bebaute Grundstück in 19322 Wittenberge, Bahnstr. 100.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 124.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 325/13

### Amtsgericht Potsdam

#### Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 26. August 2014, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Göttlin Blatt 416** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 29/8, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, 1.282 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einem ein- bis zweigeschossigen Gebäudekomplex als kleines Mehrfamilienwohnhaus mit 3 Wohneinheiten und einem Garagentrakt mit 3 Stellplätzen, Baujahr ca. 1960.

Hauptwohnung im Vorderhaus (Baujahr ca. 1900, Anbau ca. 1980): Im Erdgeschoss befinden sich Flur, Bad, Küche, Diele und 1 Zimmer. Im Dachgeschoss befinden sich 5 Hobbyräume als Wohnkammern o. Ä. (baurechtlich nicht zu Wohnzwecken zulässig). Im Kellergeschoss befinden sich ein Zimmer und ein Heizungsraum. Die Wohnfläche beträgt ca. 117 m<sup>2</sup>. Die Nutzfläche beträgt ca. 74 m<sup>2</sup>. Nebenwohnung im Vorderhaus: Im Erdgeschoss befinden sich Bad, 3 Zimmer und Küche. Im Kellergeschoss befindet sich ein Kellerraum. Die Wohnfläche beträgt ca. 87 m<sup>2</sup>. Nebenwohnung im Seitentrakt (Baujahr ca. 1930): Im Erdgeschoss befinden sich Flur und 2,5 Zimmer. Im Obergeschoss befinden sich Flur, Küche und Bad. Die Wohnfläche beträgt ca. 102 m<sup>2</sup>.

Es ist im Seitentrakt ein Fahrrad-Abstellraum vorhanden. Es sind eine ehemalige Scheune als Ruinentorso und ein 1-geschossiger Massivschuppen vorhanden. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 90.000,00 EUR.

Im Termin am 20.02.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 5/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 186/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 17. September 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Brieselang Blatt 1985** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieselang, Flur 2, Flurstück 580, Gartenland Am Amselweg, groß: 637 m<sup>2</sup>,  
lfd. Nr. 2, Gemarkung Brieselang, Flur 2, Flurstück 581, Gartenland Am Amselweg, groß: 569 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 180.000,00 EUR festgesetzt worden.

Die Einzelwerte betragen: Flurstück 580 = 4.000,00 EUR  
Flurstück 581 = 176.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15. Oktober 2013 eingetragen worden.

Die Grundstücke sind im Lerchenweg 30, 14656 Brieselang, gelegen. Das Flurstück 581 ist mit einem Einfamilienhaus (Bj. um 2007, Wfl. ca. 140 m<sup>2</sup>) bebaut. Bei dem Flurstück 580 handelt es sich um Gartenland, das nicht separat bebaubar ist.

AZ: 2 K 202/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 18. September 2014, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Bran-**

**denburg Blatt 21097** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 1.688/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Brandenburg, Flur 29,  
Flurstück 178, groß: 791 m<sup>2</sup>,  
Flurstück 126, groß: 7 m<sup>2</sup>,  
Flurstück 127, groß: 2 m<sup>2</sup>,  
- sämtlich: Gebäude- und Freifläche Altst. Fischerstr. 24, 25 -

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und ersten Obergeschoss und Balkon Nr. 2 des Aufteilungsplanes; nebst einem mit gleicher Nummer gekennzeichneten Kellerraum im Kellergeschoss, Sondernutzungsrechte sind vereinbart;  
versteigert werden.

Die vermietete Maisonette-Wohnung (im EG 2 Zimmer, Küche, WC; im OG 3 Zimmer, WC) in der Altstädtischen Fischerstraße 24 mit einer Wohn- und Nutzfläche von ca. 142 m<sup>2</sup> liegt in einem vor 1900 erbauten und 2004 sanierten Mehrfamilienhaus mit 7 Wohneinheiten und befindet sich in gutem Zustand. Hinzu kommt die Nutzung an einer Garten- und Terrassenteilfläche sowie Pkw-Stellplatz.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.11.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 142.000,00 EUR.

AZ: 2 K 80/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 18. September 2014, 12:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 6150** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 216/6, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 8, Größe: 445 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 13.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.11.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück Lindenstr. 8 in 14641 Nauen ist mit einem Kellergeschoss (Bodendenkmalsubstanz) und einem Nebengebäude (Ruine) bebaut.

AZ: 2 K 347/12

#### Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 22. September 2014, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Belzig Blatt 160** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Belzig, Flur 8, Flurstück 452, Töpferstr. 7, groß: 143 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 43.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 22. April 2013 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus (Reihenendhaus) bebaut (Wfl. ca. 95 m<sup>2</sup>). Es bestehen erhebliche Mängel (extrem verwohnte Räume, alte Haustechnik).

Im Termin am 3. April 2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 108/13

#### Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 23. September 2014, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 2745** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rathenow, Flur 42, Flurstück 2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gartenland, Milower Landstr. 29, Größe: 1.301 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer unterkellerten eigen genutzten Doppelhaushälfte (Wohnfl. ca. 108 m<sup>2</sup>) nebst vermietetem Büro- und Werkstattgebäude (ca. 80 m<sup>2</sup>), Baujahr um 1913 und 2009 sowie mit einem alten massiven Schuppen mit angebautem Schleppdach bebaut. Es besteht Fertigstellungs- und Sanierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.04.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 125.000,00 EUR.

Im Termin am 18.02.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 84/13

#### Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 24. September 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Neuendorf b. Brück Blatt 341** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuendorf bei Brück, Flur 5, Flurstück 94/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Alte Dorfstraße 1, groß: 1.236 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 30.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 04.02.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus sowie einem Stallgebäude und einer Scheune (Bj. etwa 1900, wahrschein-

liche Modernisierung in den 1960er Jahren, Wfl. geschätzt ca. 130 m<sup>2</sup>) bebaut. Es bestehen augenscheinlich erhebliche Bauschäden. Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen.

Im Termin am 10.04.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 23/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Donnerstag, 25. September 2014, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Priort Blatt 275** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Priort, Flur 4, Flurstück 63, Gebäude- und Freifläche, Goethestr. 27, Größe: 1.202 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück, welches laut Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen ist, ist mit einem Wochenendbungalow, einer Garage, Geräteschuppen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen bebaut. Die Gebäude- und baulichen Anlagen stehen im Eigentum der Nutzungsberechtigten und sind nicht Teil der Versteigerung. Es gilt das Schuldrechtsanpassungsgesetz.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.12.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 43.000,00 EUR.

AZ: 2 K 120/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 8. Oktober 2014, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Premnitz Blatt 1075** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 424/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Premnitz, Flur 3, Flurstück 184/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Hauptstr. 36, groß: 7.169 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum zu Wohnzwecken an der Wohnung gelegen im 1. Obergeschoss und Dachgeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. W 12 bezeichnet,

Sondernutzungsrecht Pkw-Stellplatz 12

versteigert werden.

Die Wohnung befindet sich im ersten Obergeschoss und Dachgeschoss und hat eine Wohnfläche von insgesamt etwa 81 m<sup>2</sup>. Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 07.11.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 56.000,00 EUR.

Das Objekt ist vermietet.

Im Versteigerungstermin am 15.11.2012 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

AZ: 2 K 323/11

### Amtsgericht Strausberg

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 8. Oktober 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Groß Schönebeck Blatt 1902** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 2, Flurstück 397/2, Gebäude- und Freifläche, Prenzlauer Str. 20 b, Größe 315 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 2, Flurstück 398/1, Gebäude- und Freifläche, Prenzlauer Str. 20 b, Größe 185 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: voll unterkellertes, zweigeschossiges Einfamilienhaus, Bauj. 1975, Wohnfläche ca. 154 m<sup>2</sup>, Massivgarage  
Lage: Prenzlauer Str. 20B, 16244 Schorfheide OT Groß Schönebeck

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

AZ: 3 K 408/12

### Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

## Güterrechtsregistersachen

### Amtsgericht Strausberg

Marian Broll, geb. am 2. April 1988, Phonethip Broll, geb. Phommaly, geb. am 12. Dezember 1983; 15366 Neuenhagen, Langenbeckstraße 16. Durch Vertrag vom 07.07.2011 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 07.07.2014 unter GR 163.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### **Amt Märkische Schweiz**

Im Amt Märkische Schweiz ist zum 11.01.2015 die Stelle der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors zu besetzen.

Zum Amt gehört die Kurstadt Buckow (Märkische Schweiz) als Verwaltungssitz sowie die amtsangehörigen Gemeinden Garzau-Garzin, Oberbarnim, Rehfelde und Waldsiefersdorf.

Mit derzeit ca. 9 000 Einwohnern und einer Verwaltungsfläche von ca. 114 km<sup>2</sup> liegt das Amtsgebiet größtenteils im Naturpark Märkische Schweiz und gehört zum Landkreis Märkisch-Oderland.

Weitere Informationen zum Amtsbereich findet man unter [www.amt-maerkische-schweiz.de](http://www.amt-maerkische-schweiz.de).

Gesucht wird eine qualifizierte, einsatzfreudige und entscheidungssichere Persönlichkeit, die bereit und in der Lage ist, mit

dem Amtsausschuss, den ehrenamtlichen Bürgermeistern sowie Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die Verwaltung bürger-nah, wirtschaftlich und zukunftsorientiert zu führen.

Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss für die Dauer von 8 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt. Die Besoldung richtet sich nach der Dritten Verordnung zur Änderung der Einstufungsverordnung vom 02.02.2010 des Landes Brandenburg, zutreffend ist die Besoldungsgruppe A 15.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation haben und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Sie müssen die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Landes-beamtengesetz in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz

erfüllen. Insbesondere dürfen die Bewerberinnen/Bewerber bei ihrer ersten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit im Land Brandenburg das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Besitz der Führerscheinklasse B ist ebenfalls Voraussetzung. Es wird erwartet, dass die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor ihren/seinen Wohnsitz in der Region nimmt. Umzugskosten in diesem Zusammenhang werden nicht erstattet.

Aussagefähige schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, aktuellem Führungszeugnis, Nachweisen über den Bildungsgang und die bisherigen Tätigkeiten sind bis zum 31.08.2014 (Posteingang) zu richten an:

Amt Märkische Schweiz  
Vorsitzender des Amtsausschusses  
Hauptstraße 1  
15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren entstehen, werden vom Amt Märkische Schweiz nicht erstattet.

Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.